



# Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

142. Jahrgang, Nr. 2

Osnabrück, 23. Februar 2026

Band 66, Nr. 2

## Inhalt

Art. 21	Botschaft des Heiligen Vaters anlässlich des 34. Welttags der Kranken .....361	Art. 27	Zusammensetzung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates ab 1. Januar 2026 ..... 382
Art. 22	Botschaft von Papst Leo XIV. zur Fastenzeit 2026 .363	Art. 28	Zusammensetzung des Kuratoriums des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück ab 1. Januar 2026 .....383
Art. 23	Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) .....365	Art. 29	Zusammensetzung des 8. Kirchensteuerrates der Diözese Osnabrück .....383
Art. 24	Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) .....365	Art. 30	Korrektur der in Kraft gesetzten KODA-Beschlüsse vom 20.11.2025 (Entgelttabellen für den Sozial- und Erziehungsdienst/ Stufenlaufzeiten).....384
Art. 25	Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung .....368	Art. 31	Weisung zur kirchlichen Bußpraxis .....384
Art. 26	Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände in der Diözese Osnabrück (GAKV).....368	Art. 32	Caritas Haus- und Briefsammlung vom 08.03. - 05.04.2026 .....385
			Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück .....386

Art. 21

## Botschaft des Heiligen Vaters anlässlich des 34. Welttags der Kranken

11. Februar 2026

Das Mitgefühl des Samariters:  
Lieben, indem man das Leid des anderen mitträgt

Liebe Brüder und Schwestern,  
der 34. Welttag der Kranken wird am 11. Februar 2026 feierlich in Chiclayo, Peru, begangen. Aus diesem Anlass möchte ich erneut das Bild des barmherzigen Samariters aufgreifen, das immer aktuell ist und es uns ermöglicht, die Schönheit der Liebe und die soziale Dimension des Mitgefühls wiederzuentdecken und unsere Aufmerksamkeit auf die Bedürftigen und die Leidenden, wie etwa die Kranken, zu richten.

Wir alle haben diesen bewegenden Text aus dem Lukasevangelium gehört und gelesen (vgl. Lk 10,25-37). Jesus antwortet einem Gesetzeslehrer, der ihn fragt, wer denn der zu liebende Nächste sei, indem er eine Geschichte erzählt: Ein Mann, der von Jerusalem nach Jericho unterwegs war, wurde von Räubern überfallen und halbtot liegen gelassen. Ein Priester und ein Levit gingen vorbei, aber ein Samariter hatte Mitleid mit ihm, verband seine Wunden, brachte ihn in eine Herberge und bezahlte für seine Pflege. Ich möchte diese Bibelstelle mit dem hermeneutischen Schlüssel der Enzyklika *Fratelli tutti* meines geschätzten

Vorgängers Papst Franziskus reflektieren, in der Mitgefühl und Erbarmen gegenüber Bedürftigen sich nicht auf ein rein individuelles Bemühen beschränken, sondern sich in einer Beziehung verwirklichen: zum bedürftigen Bruder und zur bedürftigen Schwester, zu denen, die sich ihrer annehmen und – als Grundlage – zu Gott, der uns seine Liebe schenkt.

1. Das Geschenk der Begegnung: die Freude, Nähe zu schenken und für andere da zu sein

Wir leben in einer Kultur, die von Schnelligkeit, Unmittelbarkeit und Eile geprägt ist, aber auch von einer Wegwerfmentalität und Gleichgültigkeit, was uns daran hindert, aufeinander zuzugehen und innezuhalten, um die Nöte und das Leid um uns herum wahrzunehmen. Das Gleichnis erzählt, dass der Samariter, als er den Verletzten sah, nicht „vorüberging“, sondern einen offenen und aufmerksamen Blick für ihn hatte, den Blick Jesu, der ihn zu menschlicher Nähe und Solidarität bewegte. Der Samariter »blieb stehen, schenkte ihm seine Nähe, pflegte ihn mit eigenen Händen, zahlte aus eigener Tasche und kümmerte sich um ihn. Vor allem hat er [...] ihm seine Zeit geschenkt«. [1] Jesus lehrt nicht, wer der Nächste ist, sondern wie man zum Nächsten wird, das heißt, wie wir selbst Nähe zeigen können. [2] In diesem Zusammenhang können wir mit Augustinus feststellen, dass der Herr nicht darüber belehren wollte, wer der Nächste dieses Mannes war, sondern wem er selbst zum Nächsten werden sollte. Denn niemand ist einem anderen ein Nächster, solange er sich ihm nicht freiwillig nähert. Daher wurde derjenige zum Nächsten, der Barmherzigkeit erwies. [3]

Die Liebe ist nicht passiv, sie geht auf den anderen zu. Ob man zum Nächsten wird, hängt nicht von physischer oder sozialer Nähe ab, sondern von der Entscheidung zu lieben. Deshalb macht sich der Christ zum Nächsten des Leidenden und folgt damit dem Beispiel Christi, dem wahren göttlichen Samariter, der für die verwundete Menschheit zum Nächsten wurde. Es handelt sich nicht um bloße Gesten der Menschenfreundlichkeit, sondern um Zeichen, an denen man erkennen kann, dass die persönliche Anteilnahme am Leiden der anderen Selbsthingabe bedeutet, dass es darum geht, über das Stillen von Bedürfnissen hinauszugehen, sodass wir selbst Teil der Gabe werden. [4] Diese Nächstenliebe speist sich notwendigerweise aus der Begegnung mit Christus, der aus Liebe sein Leben für uns hingegeben hat. Das hat der heilige Franziskus sehr schön deutlich gemacht, als er über seine Begegnung mit den Aussätzigen sagte: »Und der Herr selbst hat mich unter sie geführt«, [5] weil er durch sie die Wonne des Liebens entdeckt hatte.

Das Geschenk der Begegnung entspringt der Verbindung mit Jesus Christus, in dem wir den barmherzigen Samariter erkennen, der uns das ewige Heil gebracht hat und den wir gegenwärtig machen, wenn wir uns dem verletzten Bruder, der verletzten Schwester zuwenden. Der heilige Ambrosius sagte: »Weil uns nun niemand nähersteht als der, welcher unsere Wunden heilte, so lasst uns ihn lieben als den Herrn, lieben auch als den Nächsten! Denn nichts steht sich so, wie das Haupt den Gliedern, am nächsten. Lasst uns auch jenen lieben, der ein Nachahmer Christi ist! Lasst uns jenen lieben, der schon wegen der Leibes-einheit mit der Not des Nächsten Mitleid empfindet!« [6] Eins sein in dem Einen, im Nahesein, im Dasein, in der empfangenen und weitergegebenen Liebe, und wie der heilige Franziskus die Wonne genießen, ihm begegnet zu sein.

## 2. Die gemeinsame Aufgabe in der Krankenpflege

Der Heilige Lukas fährt fort und sagt, dass der Samariter „Mitleid hatte“. Mitleid zu empfinden, meint ein tiefes Gefühl, das zum Handeln bewegt. Es ist ein Gefühl, das aus dem Inneren kommt und uns dazu bringt, anderen in ihrem Leid zu helfen. In diesem Gleichnis ist Mitgefühl das charakteristische Merkmal aktiver Liebe. Es ist weder theoretisch noch sentimental, sondern äußert sich in konkreten Gesten: Der Samariter nähert sich, er behandelt die Wunden, er kümmert sich und nimmt sich an. Aber Achtung, er tut dies nicht allein, als Einzelperson: »Der Samariter suchte einen Gastgeber, der sich um jenen Mann kümmern konnte; genauso sind auch wir gerufen, andere einzuladen und uns in einem „Wir“ zu begegnen, das stärker ist als die Summe der kleinen Einzelpersonen«. [7] Ich selbst habe in meiner Erfahrung als Missionar und Bischof in Peru festgestellt, dass viele Menschen Barmherzigkeit und Mitgefühl im Stil des Samariters und des Wirtes teilen. Die Familienangehörigen, die Nachbarn, das Personal wie auch die Seelsorger im Gesundheitswesen und viele

andere, die innehalten, sich nähern, pflegen, Lasten tragen, begleiten und von ihrem Besitz geben, verleihen dem Mitgefühl eine soziale Dimension. Diese Erfahrung, die sich in einem Beziehungsgeflecht verwirklicht, geht über das rein individuelle Engagement hinaus. So habe ich in der Apostolischen Exhortation *Dilexi te* die Pflege der Kranken nicht nur als „wichtigen Teil“ der Sendung der Kirche bezeichnet, sondern als echte »kirchliche Handlung« (Nr. 49). Darin zitierte ich den heiligen Cyprian, um zu zeigen, wie wir in dieser Dimension die Gesundheit unserer Gesellschaft überprüfen können: »Diese Pest und Seuche, die so schrecklich und verderblich erscheint, [erforscht] die Gerechtigkeit jedes einzelnen [...] und [prüft] die Herzen des Menschengeschlechts daraufhin [...], ob die Gesunden den Kranken dienen, ob die Verwandten ihre Angehörigen innig lieben, ob die Herren sich ihrer leidenden Diener erbarmen, ob die Ärzte die um Hilfe flehenden Kranken nicht im Stiche lassen«. [8]

Eins zu sein in dem Einen setzt voraus, dass wir uns wirklich als Glieder eines Leibes fühlen, in dem wir gemäß unserer jeweiligen Berufung das Mitgefühl des Herrn für das Leiden aller Menschen weitergeben. [9] Mehr noch, der Schmerz, der uns bewegt, ist kein fremder Schmerz, sondern der Schmerz eines Gliedes unseres eigenen Leibes, zu dem uns unser Haupt zum Wohl aller sendet. In diesem Sinne vereint er sich mit dem Schmerz Christi und trägt, sofern er im christlichen Sinne aufgeopfert wird, zur Erfüllung des Gebets des Erlösers für die Einheit aller bei. [10]

3. Stets von der Liebe zu Gott bewegt, um uns selbst und unseren Mitmenschen zu begegnen

In dem Doppelgebot »Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit deinem ganzen Herzen, mit deiner ganzen Seele, mit deiner ganzen Kraft und deinem ganzen Denken, und deinen Nächsten wie dich selbst« (Lk 10,27) können wir den Vorrang der Liebe zu Gott erkennen und ihre direkte Auswirkung auf die Art und Weise, wie der Mensch in all seinen Dimensionen liebt und Beziehungen pflegt. »Die Nächstenliebe ist der greifbare Beweis für die Echtheit der Liebe zu Gott, wie der Apostel Johannes bezeugt: „Niemand hat Gott je geschaut; wenn wir einander lieben, bleibt Gott in uns und seine Liebe ist in uns vollendet. [...] Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott und Gott bleibt in ihm“ (1 Joh 4,12.16)«. [11] Auch wenn diese Liebe unterschiedliche Adressaten hat – Gott, den Nächsten und sich selbst – und wir sie in diesem Sinne als unterschiedliche Formen der Liebe verstehen können, sind diese doch immer untrennbar miteinander verbunden. [12] Der Vorrang der göttlichen Liebe impliziert, dass das Handeln des Menschen ohne Eigeninteresse oder Belohnung erfolgt, sondern Ausdruck einer Liebe ist, die über rituelle Normen hinausgeht und zu einem wahren Gottesdienst wird: Dem Nächsten zu dienen bedeutet, Gott im konkreten Handeln zu lieben. [13]

Diese Dimension ermöglicht es auch, zu verstehen, was es bedeutet, sich selbst zu lieben. Es bedeutet, dass wir uns davon lösen, unser Selbstwertgefühl oder das Bewusstsein unserer eigenen Würde auf Stereotypen wie Erfolg, Karriere, gesellschaftliche Stellung oder Abstammung zu gründen, [14] und stattdessen unseren Platz vor Gott und unseren Mitmenschen wiederfinden. Benedikt XVI. sagte: »Der Mensch als Geschöpf von geistiger Natur verwirklicht sich in zwischenmenschlichen Beziehungen. Je echter er diese lebt, desto mehr reift auch seine eigene persönliche Identität. Nicht durch Absonderung bringt sich der Mensch selber zur Geltung, sondern wenn er sich in Beziehung zu den anderen und zu Gott setzt«. [15]

Liebe Brüder und Schwestern, »das wahre Heilmittel für die Wunden der Menschheit ist eine Lebensweise, die auf geschwisterlicher Liebe basiert, die in der Liebe Gottes wurzelt«. [16] Ich wünsche mir von ganzem Herzen, dass diese geschwisterliche, „samaritanische“, integrative, mutige, engagierte und solidarische Dimension, die ihre tiefste Wurzel in unserer Vereinigung mit Gott im Glauben an Jesus Christus hat, in unserer christlichen Lebensweise niemals fehlen möge. Entflammt von dieser göttlichen Liebe können wir uns wirklich für alle Leidenden einsetzen, insbesondere für unsere kranken, alten und leidgeprüften Brüder und Schwestern.

Erheben wir unser Gebet zur seligen Jungfrau Maria, Heil der Kranken. Bitten wir um ihre Hilfe für alle Leidenden, für alle, die Mitgefühl, ein offenes Ohr und Trost brauchen, und flehen wir sie mit diesem alten Gebet, das in der Familie gebetet wurde, um ihre Fürsprache für alle an, die krank sind und leiden:

Liebe Mutter, geh nicht weg,  
wende deinen Blick nicht von mir ab.  
Begleite mich auf allen Wegen  
und lass mich nie allein.  
Da du mich beschützt  
wie eine wahre Mutter,  
erwirke mir den Segen des Vaters,  
des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Ich erteile meinen apostolischen Segen von Herzen allen Kranken, ihren Familien, denen, die sie pflegen, den Mitarbeitern im Gesundheitswesen, den in der Krankenpastoral Tätigen und besonders denen, die an diesem Welttag der Kranken teilnehmen.

Aus dem Vatikan, am 13. Januar 2026

**LEO PP. XIV**

[1] Franziskus, Enzyklika Fratelli tutti (3. Oktober 2020), 63.

[2] Vgl. ebd., 80–82.

[3] Vgl. Augustinus, Sermo 171, 2; 179 A, 7.

[4] Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Deus caritas est (25. Dezember 2005), 34; Hl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Salvifici doloris (11. Februar 1984), 28.

[5] Hl. Franz von Assisi, Testament, 2.

[6] Hl. Ambrosius, Lukaskommentar mit Ausschluss der Leidensgeschichte, VII, 84.

[7] Franziskus, Enzyklika Fratelli tutti (3. Oktober 2020), 78.

[8] Hl. Cyprian von Karthago, Über die Sterblichkeit, 16.

[9] Vgl. Hl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Salvifici doloris (11. Februar 1984), 24.

[10] Vgl. ebd., 31.

[11] Apostolische Exhortation Dilexi te (4. Oktober 2025), 26.

[12] Vgl. ebd.

[13] Vgl. Franziskus, Enzyklika Fratelli tutti (3. Oktober 2020), 79.

[14] Vgl. ebd., 101.

[15] Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate (29. Juni 2009), 53.

[16] Franziskus, Botschaft an die Teilnehmer des 33. Internationalen Jugendfestivals (MLADIFEST), Medjugorje, 1. - 6. August 2022 (16. Juli 2022).

Art. 22

## Botschaft von Papst Leo XIV. zur Fastenzeit 2026

### Zuhören und fasten. Die Fastenzeit als Zeit der Umkehr

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit ist die Zeit, in der die Kirche uns in mütterlicher Fürsorge einlädt, das Geheimnis Gottes wieder in den Mittelpunkt unseres Lebens zu stellen, damit unser Glaube neuen Schwung erhält und unser Herz sich nicht in den Sorgen und Ablenkungen des Alltags verliert.

Jeder Weg der Umkehr beginnt, wenn wir uns vom Wort Gottes erreichen lassen und es mit fügsamem Geist annehmen. Es besteht also ein Zusammenhang zwischen der Gabe des Wortes Gottes, dem Raum der Gastfreundschaft, den wir ihm bieten, und der Verwandlung, die es bewirkt. Aus diesem Grund wird der Weg der Fastenzeit zu einer günstigen Gelegenheit, auf die Stimme des Herrn zu hören und die Entscheidung zu erneuern, Christus nachzufolgen und mit ihm den Weg nach Jerusalem zu gehen, wo sich das Geheimnis seines Leidens, seines Todes und seiner Auferstehung erfüllt.

## Zuhören

In diesem Jahr möchte ich zunächst darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, dem Wort durch das Zuhören Raum zu geben, denn die Bereitschaft zuzuhören ist das erste Anzeichen für den Wunsch, mit dem anderen in Beziehung zu treten.

Gott selbst zeigt, als er sich Mose aus dem brennenden Dornbusch offenbart, dass das Zuhören ein Wesenszug seines Seins ist: »Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört« (Ex 3,7). Das Hören auf den Schrei der Unterdrückten ist der Beginn einer Geschichte der Befreiung, in die der Herr auch Mose einbezieht, indem er ihn aussendet, um seinen versklavten Kindern einen Weg des Heils zu eröffnen.

Er ist ein Gott, der miteinbezieht und heute auch auf uns zukommt, mit den Gedanken, die sein Herz bewegen. Deshalb erzieht uns das Hören auf das Wort in der Liturgie zu einem aufmerksameren Hören auf die Wirklichkeit: Die Heilige Schrift befähigt uns, unter den vielen Stimmen, die unser persönliches und gesellschaftliches Leben durchziehen, jene Stimme zu erkennen, die aus Leid und Ungerechtigkeit hervorgeht, damit sie nicht unbeantwortet bleibt. Sich auf diese innere Haltung der Empfänglichkeit einzulassen bedeutet, sich heute von Gott anleiten zu lassen, so zu hören wie Er, bis wir erkennen: »Die Lebenssituation der Armen ist ein Schrei, der in der Geschichte der Menschheit unser eigenes Leben, unsere Gesellschaften, die politischen und wirtschaftlichen Systeme und nicht zuletzt auch die Kirche beständig hinterfragt«.[1]

## Fasten

Wenn die Fastenzeit eine Zeit des Zuhörens ist, dann ist das Fasten eine konkrete Praxis, die uns für die Aufnahme des Wortes Gottes bereit macht. Der Verzicht auf Nahrung ist in der Tat eine sehr alte und unersetzliche asketische Übung auf dem Weg der Umkehr. Gerade weil sie den Körper miteinbezieht, lässt sie uns deutlicher das erkennen, wonach wir „hungern“ und was wir für unsere Ernährung als wesentlich erachten. Sie dient also dazu, die „Appetite“ zu unterscheiden und zu ordnen, den Hunger und Durst nach Gerechtigkeit wachzuhalten, ihn vor der Resignation zu bewahren und so zu lenken, dass er zum Gebet und zur Verantwortung für den Nächsten wird.

Der heilige Augustinus lässt mit spiritueller Feinfühligkeit die Spannung zwischen der Gegenwart und der zukünftigen Erfüllung erkennen, die dieses Hüten des Herzens durchzieht, wenn er anmerkt: »Im Laufe des irdischen Lebens ist es Aufgabe der Menschen, nach Gerechtigkeit zu hungern und zu dürsten, aber davon gesättigt zu werden, gehört zum anderen Leben. Die Engel sättigen sich an diesem Brot, an dieser Speise. Die Menschen hingegen hungern danach, sie sehnen sich alle danach. Dieses Streben nach Sehnsucht erweitert die Seele, vergrößert ihre Fassungskraft«.[2] In diesem Sinne verstanden, ermöglicht

uns das Fasten nicht nur, das Verlangen zu disziplinieren, es zu reinigen und freier zu machen, sondern auch, es zu erweitern, so dass es sich an Gott wendet und sich darauf ausrichtet, Gutes zu tun.

Damit das Fasten jedoch seine dem Evangelium entsprechende Wahrheit bewahrt und der Versuchung eines stolzen Herzens entgeht, muss es stets in Glaube und in Demut gelebt werden. Es erfordert, in der Gemeinschaft mit dem Herrn verwurzelt zu bleiben, denn »wer sich nicht mit dem Wort Gottes nährt, fastet nicht wirklich«.[3] Als sichtbares Zeichen unseres inneren Bemühens, uns mit Hilfe der Gnade von der Sünde und dem Bösem abzuwenden, muss das Fasten auch andere Formen der Entsagung umfassen, die uns zu einem einfacheren Lebensstil führen sollen, denn »nur die Askese macht das christliche Leben stark und authentisch«.[4]

Ich möchte euch daher zu einer sehr konkreten und oft wenig geschätzten Form des Verzichts einladen, nämlich zum Verzicht auf Worte, die unsere Mitmenschen verletzen und kränken. Beginnen wir damit, unsere Sprache zu entwaffnen, indem wir auf scharfe Worte, voreilige Urteile, schlechtes Reden über Abwesende, die sich nicht verteidigen können, und Verleumdungen verzichten. Bemühen wir uns stattdessen, unsere Worte besser abzuwägen und Freundlichkeit zu pflegen: in der Familie, unter Freunden, am Arbeitsplatz, in den sozialen Medien, in politischen Debatten, in den Medien, in den christlichen Gemeinschaften. Dann werden viele Worte des Hasses Worten der Hoffnung und des Friedens weichen.

## Gemeinsam

Schließlich hebt die Fastenzeit die gemeinschaftliche Dimension des Hörens auf das Wort Gottes und des Fastens hervor. Auch die Heilige Schrift betont diesen Aspekt auf vielfältige Weise. Zum Beispiel, wenn im Buch Nehemia erzählt wird, dass sich das Volk versammelte, um der öffentlichen Lesung des Buches der Weisung des Herrn zuzuhören, und sich durch Fasten auf das Bekenntnis des Glaubens und die Anbetung vorbereitete, um den Bund mit Gott zu erneuern (vgl. Neh 9,1-3).

Ebenso sind unsere Pfarreien, Familien, kirchlichen Gruppen und Ordensgemeinschaften aufgerufen, in der Fastenzeit einen gemeinsamen Weg zu gehen, auf dem das Hören auf das Wort Gottes und auf den Schrei der Armen und der Erde zur Form des gemeinsamen Lebens wird und das Fasten echte Reue fördert. So gesehen betrifft die Umkehr nicht nur das Gewissen des Einzelnen, sondern auch den Stil der Beziehungen, die Qualität des Dialogs, die Fähigkeit, sich von der Wirklichkeit hinterfragen zu lassen und zu erkennen, was das Verlangen wirklich leitet, sowohl in unseren kirchlichen Gemeinschaften als auch in der nach Gerechtigkeit und Versöhnung dürstenden Menschheit.

Liebe Brüder und Schwestern, bitten wir um die Gnade einer Fastenzeit, die unser Ohr aufmerksamer macht für Gott und die Geringsten. Bitten wir um die Kraft eines Fastens,

das auch die Sprache betrifft, damit die Worte, die verletzen, weniger werden und der Stimme der anderen mehr Raum bleibt. Und bemühen wir uns, dass unsere Gemeinschaften zu Orten werden, wo der Schrei der Leidenden Gehör findet und das Zuhören Wege der Befreiung schafft, sodass wir bereit und eifrig am Aufbau der Zivilisation der Liebe mitwirken.

Von Herzen segne ich euch und euren Weg in der Fastenzeit.

Aus dem Vatikan, am 5. Februar 2026, dem Gedenktag der heiligen Jungfrau und Märtyrerin Agatha.

#### LEO PP. XIV

[1] Apostolische Exhortation Dilexi te (4. Oktober 2025), 9.

[2] Hl. Augustinus, Vom Nutzen des Fastens, 1, 1.

[3] Benedikt XVI., Katechese (9. März 2011).

[4] HL. PAUL VI., Katechese (8. Februar 1978).

Art. 23

### Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Die AVR ist durch die Beschlüsse der Regionalkommission Nord am 20. November 2025 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Regionalkommission Nord  
beschließt:

#### AVR 2027

#### I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung, Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs

Für den Bereich der Regionalkommission Nord werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2025 zur „AVR in der Fassung ab dem 1. Januar 2027 (AVR (2027))“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

#### II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. November 2025 in Kraft.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur Neufassung der AVR-Caritas ab dem 1. Januar 2027. Damit werden die Höhe der Ver-

gütungswerte, der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und der Umfang des Erholungsurlaubs für den Geltungsbereich der Regionalkommission Nord festgesetzt.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit für das Bistum Osnabrück in Kraft gesetzt.

Osnabrück, 26.01.2026

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 24

### Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Die AVR sind durch die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 04.12.2025 geändert bzw. ergänzt worden.

#### Tarifrunde 2025 – Teil und Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

A.  
Beschlusstext:

#### I. Änderungen ab dem 1. Januar 2025

1. Änderungen in Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR – Hebammen

Teil I. a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ im Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden jeweils wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird jeweils die folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

#### „Entgeltgruppe P 11

1. Ab 1. Januar 2025: Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Ab 1. Juli 2025: Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

*Anmerkung zu Fallgruppe 1:*

<sup>1</sup>Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. <sup>2</sup>Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

*Anmerkung zu Fallgruppe 2:*

<sup>1</sup>Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. <sup>2</sup>Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

## 2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer I treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

**II. Änderungen ab dem 1. Januar 2027**

## 1. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO) der AVR (2027) – Hebammen

Teil B Abschnitt XI. Ziffer 1 des Anhangs Entgeltordnung der AVR (2027) wird wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

**„Entgeltgruppe P 11**

1. Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

*Anmerkung zu Fallgruppe 1:*

<sup>1</sup>Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. <sup>2</sup>Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

*Anmerkung zu Fallgruppe 2:*

<sup>1</sup>Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. <sup>2</sup>Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

## 2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer II treten zum 1. Januar 2027 in Kraft

**III. Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027**

1. Änderung in § 3 Teil I. Anhang Überleitung – Auskunftsverlangen  
In § 3 Absatz 4 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um einen Satz 4 ergänzt:

„4Der Mitarbeiter kann das Verlangen frühestens ab dem 1. Juni 2026 geltend machen.“

2. Änderung in § 6 Teil I. Anhang Überleitung – Antrag auf Höhergruppierung  
Absatz 2 des § 6 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

„<sup>3</sup>Wird der Höhergruppierungsantrag innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Überleitung des Mitarbeiters (§ 3) gestellt, richten sich die Stufenzuordnung und -laufzeit in der höheren Entgeltgruppe nach § 5. <sup>4</sup>Die Stufenzuordnung und -laufzeit nach Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die korrigierende Höhergruppierung bereits vor dem Antrag auf Überleitung hätte erfolgen müssen.“

## 3. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer III treten zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

## B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung im Rahmen der Tarifrunde 2025 zum TVöD in einem zweiten Teil-Beschluss für den Geltungsbereich der AVR-Caritas sowohl in der aktuellen Fassung als auch in den von der Bundeskommission am 9. Oktober 2025 in Fulda beschlossenen neuen AVR (gültig ab 1. Januar 2027) bezüglich der Eingruppierung der Hebammen nachvollzogen. Über die übrigen Punkte aus der Tarifrunde 2025 zum TVöD wird weiterverhandelt. Sie bleiben weiteren Teil-Beschlüssen vorenthalten.

Die Korrekturen zu den AVR ab 2027 betreffen den Anhang Überleitung. Zum einen wird präzisiert, wann frühestens der Mitarbeiter das Verlangen nach verbindlicher Auskunft des Dienstgebers im Vorfeld eines eventuellen Überleitungsantrags geltend gemacht werden kann. Zum anderen wird die Regelung zur Stufenzuordnung und -laufzeit bei einem Antrag auf Höhergruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung ergänzt.

## C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsformen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

**Kompetenzübertragen auf die Regionalkommission  
Baden-Württemberg  
bzgl. Zulage und Einmalzahlung für Mitarbeiter in  
Krankenhäusern und Zulage für  
Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen  
Übernahme der beschlossenen mittleren Werte /  
Festsetzung der Vergütung,  
Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs**

## A.

Beschlusstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 5 AK-Ordnung die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Zulage für Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie in Pflege- und Betreuungseinrichtungen in den Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis P 16 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstaben a) und b) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR außerhalb der Bandbreite nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AK-Ordnung für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

## II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

## B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission wird die Regionalkommission Baden-Württemberg ermächtigt, die Höhe der Zulage für Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie in Pflege- und Betreuungseinrichtungen in den Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis P 16 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstaben a) und b) AVR außerhalb der Bandbreite nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AK-Ordnung und weiter die Höhe der Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern in den Entgeltgruppen 1 bis 4 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstabe d) AVR festzusetzen.

Hintergrund ist die, im Vergleich zum mittleren Wert, erhöhte Festsetzung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit für Mitarbeiter in Krankenhäusern auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. Damit orientiert sich die Regionalkommission bezüglich der Arbeitszeit an der Regelung zur Arbeitszeit in kommunalen Krankenhäusern in Baden-Württemberg gemäß TVöD-K. Die, im Vergleich zum mittleren Wert sowie zur prozentualen Vorgabe durch die Bundeskommission, erhöhte Festsetzungen der Höhe der Zulage sowie der Einmalzahlung sind als Ausgleich für die erhöhte Arbeitszeit zu betrachten.

Der Beschluss beinhaltet im Wesentlichen die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur Neufassung der AVR-Caritas ab dem 1. Januar 2027. Damit werden die Höhe der Vergütungswerte, der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und der Umfang des Erholungsurlaubs für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt.

## C.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission ist zuständig nach § 13 Abs. 1 S. 3, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 Alternative 2, Abs. 7 AK-Ordnung.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Osnabrück in Kraft gesetzt.

Osnabrück, 17. Februar 2026

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 25

**Änderungsbeschluss der  
Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission  
(ZAK) vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1  
Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung**

**„Gesamtregelung zur Befristung“**

I. Die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK vom 22.01.2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ wird wie folgt verändert:

1. Nr. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.“

2. Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

2.1. Nach den Worten „von 21 Monaten“ werden die Worte „und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten“ eingefügt.

2.2. Der Punkt am Ende des Buchstaben c) wird durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Text angefügt:

„d) sich der/die Beschäftigte mit fortandauerndem Förderungsbedarf, zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.“

Die vorstehenden Änderungen werden hiermit für das Bistum Osnabrück in Kraft gesetzt.

Osnabrück, 17. Februar 2026

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 26

**Geschäftsanweisung  
für die Kirchenvorstände  
in der Diözese Osnabrück (GAKV)**

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage von § 19 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück

vom 05. Dezember 2025 (KVVG) folgende Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände:<sup>1</sup>

**Inhaltsübersicht**

**Präambel**

*Teil A.*

*Allgemeine Bestimmungen für die Arbeit  
der Kirchenvorstände*

- § 1 Begriff des Kirchenvermögens
- § 2 Zuständigkeit des Kirchenvorstandes
- § 3 Vermögensüberwachung
- § 4 Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorstandsmitglieder
- § 5 Vorbereitung der Kirchenvorstandssitzungen
- § 6 Der stellvertretende Vorsitzende
- § 7 Der Rendant
- § 8 Geschäftsführung des Kirchenvorstandes
- § 9 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 10 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
- § 11 Rechtsstreitigkeiten
- § 12 Friedhöfe
- § 13 Beratungen des Kirchenvorstandes
- § 14 Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern des Kirchenvorstandes
- § 15 Nicht öffentliche Sitzungen
- § 16 Pflicht zur Amtsverschwiegenheit
- § 17 Begriff des Arbeitnehmers und Mitarbeiters
- § 18 Befangenheit
- § 19 Protokollführung und Sitzungsbuch
- § 20 Vollmachten
- § 21 Führung des Amtssiegels
- § 22 Rechtsgeschäfte
- § 23 Erträgnisse aus Kollekten, Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen
- § 24 Ausschüsse
- § 25 Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat
- § 25a Zusammenarbeit von Kirchenvorständen in einer Pfarreiengemeinschaft
- § 26 Caritasmittel

*Teil B.*

*Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen*

- § 27 Geltungsbereich

**Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan**

- § 28 Bedeutung des Haushaltsplanes

<sup>1</sup> Soweit in dieser Geschäftsanweisung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme der Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- § 29 Wirkungen des Haushaltsplanes
- § 30 Haushaltsjahr
- § 31 Bestandteile des Haushaltsplanes
- § 32 Art der Buchführung, Struktur des Haushaltsplanes
- § 33 Ergebnishaushalt
- § 34 Teilhaushalte
- § 35 Investitionsplan
- § 36 Stellenplan
- § 37 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 38 Grundsatz der Gesamtdeckung; Zweckbindung
- § 39 Veranschlagung und Ansatzermittlung; haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen
- § 40 Deckungsfähigkeit
- § 41 Rücklagen
- § 42 Haushaltsausgleich, Ergebnisverwendung

#### ***Aufstellung des Haushaltsplanes***

- § 43 Aufstellung des Haushaltsplanes
- § 44 Genehmigung des Haushaltsplanes
- § 45 Auslegung des Haushaltsplanes
- § 46 Verantwortung und Verfügungsberechtigung
- § 47 Haushaltslose Zeit

#### ***Ausführung des Haushaltsplanes***

- § 48 Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen
- § 49 Brutto-Nachweis
- § 50 Einnahmen, Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 51 Anschaffungen, Bauvorhaben
- § 52 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- § 53 Sachliche und zeitliche Bindungen
- § 54 Besetzung von Planstellen
- § 55 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

#### ***Kassenwesen***

- § 56 Aufgaben der Kasse
- § 57 Organisation der Kasse
- § 58 Verantwortung
- § 59 Einrichtung und Unterbringung der Kasse
- § 60 Liquidität
- § 61 Konten bei Kreditinstituten
- § 62 Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
- § 63 Anordnungen
- § 64 Einzahlungsanordnung
- § 65 Auszahlungsanordnung
- § 66 Zahlungsverkehr
- § 67 Trennung von Anordnung und Buchführung
- § 68 Buchführung, Belegpflicht

- § 69 Barkasse, Handvorschüsse

#### ***Inventar, Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden***

- § 70 Inventur
- § 71 Rückstellungen
- § 72 Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden
- § 73 Abschreibungen

#### ***Jahresabschluss und Bilanz***

- § 74 Jahresabschluss
- § 75 Ergebnisrechnungen
- § 76 Bilanz
- § 77 Prüfung
- § 78 Feststellung des Jahresabschlusses
- § 79 Anerkennung des Jahresabschlusses durch das Bischöfliche Generalvikariat
- § 80 Unvermutete Kassenprüfung

#### ***Teil C.***

#### ***Sonstige Bestimmungen***

- § 81 Kirchengemeindeverbände
- § 82 Inkrafttreten / Übergangsregelung

#### ***Präambel***

Alle Verwalter kirchlicher Güter sind gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen (can. 1284 § 1 CIC). Hieraus entwickelt sich die Verpflichtung zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungsführung mit dem Ziel einer langfristigen Erhaltung des Vermögens. Diese Grundsätze müssen bei allen Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen berücksichtigt werden.

Diese Geschäftsanweisung bildet die rechtliche Grundlage für das Haushalts- und Kassenwesen der Kirchengemeinden im Bistum Osnabrück und ihrer Einrichtungen.

#### ***Teil A.***

#### ***Allgemeine Bestimmungen für die Arbeit der Kirchenvorstände***

#### **§ 1 Begriff des Kirchenvermögens**

- (1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde (§ 1 KVVG) gehören alle in deren Eigentum stehenden Grundstücke, Gebäude und beweglichen Gegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögenswerte. Dazu gehören auch Erträge aus Pfarr- und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde und das Treugut.

- (2) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören nicht Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund bischöflicher Anordnung für überpfarrliche Zwecke aufgebracht worden sind (can. 1266 CIC), und sonstiges von der Kirchengemeinde treuhänderisch zu verwaltendes Vermögen.

## § 2 Zuständigkeit des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde.
- (2) Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde.
- (3) Unter das Verfügungs- und Verwaltungsrecht des Kirchenvorstandes fällt auch das Stellenvermögen der Geistlichen und der Kirchenbediensteten, soweit dadurch die Rechte der Stelleninhaber an den zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögensstücken nicht beeinträchtigt werden.
- (4) In die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis des Kirchenvorstandes fallen nicht
1. die unselbstständigen Einrichtungen und Stiftungen der Kirchengemeinde, deren Verwaltung und Vertretung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung anderweitig geregelt sind,
  2. das Treugut<sup>2</sup> der Kirchengemeinde.
- (5) Spenden, die einem Geistlichen einer Kirchengemeinde ohne Zweckbestimmung übergeben worden sind, gehören nicht zum Treugut, sondern fallen in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes (can. 1267 § 1 CIC). Bei zweckbestimmten Spenden, die nicht zum Treugut gehören, hat der Kirchenvorstand darauf zu achten, dass etwaige vom Spender angegebene Verwendungszwecke eingehalten werden (can. 1267 § 3 CIC).

## § 3 Vermögensüberwachung

- (1) Im Rahmen der Pflicht zur Überwachung des Vermögens sorgt der Kirchenvorstand dafür, dass das vorhandene Vermögen nicht vermindert, geschädigt oder seinem Zweck entfremdet, vielmehr in jeder Hinsicht gesichert und in gutem Zustand erhalten wird. Er muss bei der Verwaltung des Vermögens die bestehenden staatlichen Gesetze und allgemeinen kirchlichen Vorschriften, die besonderen bischöflichen Anordnungen und die für einzelne Einrichtungen geltenden Satzungen und Stiftungsbestimmungen beachten. Für die Verwaltung von Grundstücken gelten insbesondere die Grundstücksverwaltungsbestimmungen.
- (2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes,

1. ein lückenloses Vermögensverzeichnis (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 KVVG) aufzustellen, ständig fortzuführen und jährlich einmal zu überprüfen, ob der zuletzt festgestellte Vermögensbestand noch vorhanden ist. Bei festgestelltem Verlust von Gegenständen wird deren Verbleib erforscht. Die vom Kirchenvorstand mit der Durchführung dieser Aufgaben betrauten Mitglieder haben dem Kirchenvorstand jährlich einmal nach durchgeführter Prüfung Bericht zu erstatten und auf Verlangen und bei Verlust von bedeutenden Gegenständen und Werten das Bischöfliche Generalvikariat zu unterrichten;
2. mindestens einmal jährlich, außerdem aus Anlass der Feststellung von Fehlern und Mängeln, eine Begehung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke vorzunehmen, dabei festgestellte oder zu erwartende Schäden schriftlich festzuhalten und dem Bischöflichen Generalvikariat hierüber zu berichten, sofern die Schäden nicht allein mit Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde nachhaltig beseitigt werden können.

## § 4 Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorstandsmitglieder

- (1) In der ersten Sitzung nach der Kirchenvorstandswahl werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes auf ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Beim Nachrücken von Ersatzmitgliedern wird entsprechend verfahren.

Allen Kirchenvorstandsmitgliedern wird ein Exemplar des KVVG und der Geschäftsanweisung zur Verfügung gestellt.

- (2) In die Niederschrift über diese Sitzung wird ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder aufgenommen. Dieses Verzeichnis wird um die Namen des stellvertretenden Vorsitzenden, des vom Pfarrgemeinderat bestimmten Kirchenvorstandsmitgliedes und des Rendanten nach deren Wahl ergänzt. Das Verzeichnis ist unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat zu übersenden.

## § 5 Vorbereitung der Kirchenvorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Sitzungen des Kirchenvorstandes durch Aufstellen der Tagesordnung, Beschaffen der zur Beratung erforderlichen Unterlagen, Festlegen von Zeit und Ort der Sitzung und rechtzeitiges Übermitteln der Einladung in Textform (z. B. E-Mail) vorbereitet werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sitzungstermin nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

<sup>2</sup> Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 9. Dezember 2003, Bd. 54, Art. 298, S. 351

- (2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in § 11 Abs. 1 KVVG vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Ein dringender Fall liegt vor, wenn unvorhergesehene Entwicklungen eine rasche Entscheidung erfordern, die in einer ordentlichen Sitzung nicht mehr rechtzeitig getroffen werden könnte.
- (3) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens am Tage vor der Sitzung in Textform (z. B. E-Mail) zu übermitteln. Über die Zulassung beschließt der Kirchenvorstand.

### § 6 Der stellvertretende Vorsitzende

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann.
- (2) Spätestens in der zweiten Sitzung nach jeder Kirchenvorstandswahl wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Antrag wird geheime Wahl durchgeführt. Gewählt ist der Kandidat, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Kommt es bei der Stichwahl zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende kann mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes abgewählt werden. Anschließend ist ein neuer Stellvertreter gemäß Abs. 2 zu wählen.

### § 7 Der Rendant

- (1) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Aufgabenwahrnehmung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinde auf einen Rendanten zu übertragen.
- (2) Der auf Basis eines Dienstvertrages bei der Kirchengemeinde beschäftigte Rendant darf nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein.

### § 8 Geschäftsführung des Kirchenvorstandes

- (1) Außer im Rahmen der laufenden Verwaltung kann der Vorsitzende ohne Beschluss des Kirchenvorstandes allein keine Erklärungen abgeben, durch die die Kirchengemeinde rechtlich gebunden oder mit finanziellen Verpflichtungen belastet wird.
- (2) Der Vorsitzende führt die Korrespondenz und Verhandlungen mit den Geschäftspartnern der Kirchengemeinde und dem Bischöflichen Generalvikariat sowie mit anderen Behörden und Institutionen. Für die Geschäftsführung und die Durchführung der Kirchenvorstandsbeschlüsse kann er die Mitwirkung der Mitglieder des Kirchenvorstandes in Anspruch neh-

men. Er informiert umfassend den Kirchenvorstand über sämtliche in dessen Zuständigkeit fallende Angelegenheiten.

- (3) Der Pfarrer nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und des Leiters der Dienststelle gegenüber den Mitarbeitern und der Mitarbeitervertretung wahr. Er kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes die Wahrnehmung der Dienstaufsicht ganz oder teilweise auf ein anderes Kirchenvorstandsmitglied oder einen sonstigen Dritten übertragen. Der Umfang der Übertragung muss schriftlich festgelegt werden und bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Der Pfarrer kann die Übertragung der Wahrnehmung der Dienstaufsicht nach Anhörung des Kirchenvorstandes widerrufen. Die Übertragung der Wahrnehmung der Dienstaufsicht ist jeweils nur bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach der nächsten Kirchenvorstandswahl möglich.
- (4) Der Kirchenvorstand kann nach § 2 Abs. 2 Mitarbeitervertretungsordnung einen leitenden Mitarbeiter schriftlich beauftragen, den Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung zu vertreten. Die schriftliche Beauftragung kann vom Kirchenvorstand widerrufen werden.

### § 9 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören. Im Einzelfall kann sich der Kirchenvorstand die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein beabsichtigtes Rechtsgeschäft oder ein vorgesehener Verwaltungsvorgang zur laufenden Verwaltung gehört (§ 15 Abs. 3 KVVG).
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind.
- (3) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle in § 16 KVVG genannten Rechtsgeschäfte. Davon ausgenommen sind Kauf-, Tausch- und Werkverträge, soweit es sich nicht um Verträge im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 13 KVVG handelt, mit einem Gegenstandswert von weniger als 5.000,00 € im Einzelfall. Der Kirchenvorstand kann durch vorherigen Beschluss die Wertgrenze von 5.000,00 € herauf- oder herabsetzen. Die Wertgrenze darf den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten.

### § 10 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Die in § 16 KVVG genannten Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der

schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Für einige dieser Willenserklärungen kann der Bischof aus Gründen der Verwaltungsökonomie Vorabgenehmigungen erteilen.

### § 11 Rechtsstreitigkeiten

- (1) Müssen Ansprüche der Kirchengemeinde oder der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend gemacht werden, hat dieses der Kirchenvorstand unter Darlegung des Sachverhaltes und der Beweismittel vor Klageerhebung dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen und dessen schriftliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Nr. 17 KVVG einzuholen. Entsprechendes gilt, sofern gegen ein Urteil, das zu Lasten der Kirchengemeinde ergeht, Berufung eingelegt werden soll.

Der Abschluss eines Vergleiches, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, bedarf nach § 16 Abs. 1 Nr. 11 KVVG der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Gericht gestellt und zugleich - was die Regel sein wird - im Falle des Widerspruchs des Schuldners die Durchführung des streitigen Verfahrens (Klageverfahren) beantragt wird.
- (3) Wird die Kirchengemeinde verklagt, ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### § 12 Friedhöfe

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes umfasst die Pflicht zur Instandhaltung, zur baulichen Unterhaltung aller auf dem Friedhof befindlichen Gebäude und Anlagen einschließlich der Einfriedungen, zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Kirchenvorstand hat die staatlichen Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungswesen zu beachten. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Kriegsgräber oder Gräber von Opfern der Gewalt Herrschaft erhalten werden.
- (3) Für jeden Friedhof ist eine Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung zu erlassen. Die Ordnungen bedürfen nach § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.
- (4) Die Kosten für die Anlegung und Unterhaltung eines Friedhofes sind, da sich ein Friedhof finanziell selbst tragen muss, aus den Einnahmen, insbesondere

aus dem Gebührenaufkommen, zu decken (Kostendeckungsprinzip). Regelmäßig ist die Friedhofsgebührenordnung den Erfordernissen anzupassen.

### § 13 Beratungen des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende leitet die im Regelfall in physischer Anwesenheit der Mitglieder durchzuführenden Sitzungen des Kirchenvorstandes.
- (2) Zunächst werden die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungseinladung, die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes (§ 12 Abs. 2 KVVG) und die Tagesordnung festgestellt. Auf Verlangen wird die Niederschrift über die letzte Sitzung verlesen.
- (3) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind und alle anwesenden Mitglieder zustimmen. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel entscheidet der amtierende Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist. Der Vorsitzende kann den Schluss der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder widersprechen.
- (4) Beschlüsse werden, sofern das KVVG nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen wirken sich auf das Abstimmungsergebnis nicht aus. Übersteigen die Stimmenthaltungen die Gesamtzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, soll erneut beraten und abgestimmt werden. Bei erneuter Abstimmung gilt der Antrag unabhängig von der Zahl der Stimmenthaltungen als angenommen oder abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht der Vorsitzende oder 1/4 der anwesenden Kirchenvorstandsmitglieder geheime Abstimmung beantragen. Gefasste Beschlüsse können nur durch neuen Beschluss geändert oder aufgehoben werden.
- (5) Pastoralreferenten, Gemeindeferenten und Rentanten sollen zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung hinzugezogen werden, für deren Beratung ihre Teilnahme förderlich ist.
- (6) Der Vorsitzende übt in den Sitzungen das Hausrecht aus. Wird die Beratung beeinträchtigt, kann der Vorsitzende die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Beratung zu gewährleisten.

#### § 13a Virtuelle und hybride Sitzungen

- (1) Beratungen und Beschlüsse können abweichend von § 13 in begründeten Ausnahmefällen
  - a) in einer Sitzung durchgeführt werden, bei der alle Mitglieder ausschließlich über eine Telefon-,

Web- oder Videokonferenz teilnehmen (virtuelle Sitzung) oder

b) in einer Sitzung durchgeführt werden, bei der ein Teil der Mitglieder körperlich anwesend ist und ein anderer Teil virtuell über eine Telefon-, Web- oder Videokonferenz teilnimmt (hybride Sitzung).

- (2) Über die Durchführung einer Sitzung im Sinne des Absatzes 1 entscheidet der Kirchenvorstand, im Eilfall der Vorsitzende.
- (3) Die Durchführung einer Sitzung im Sinne des Absatzes 1 ist nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Geheimhaltung und Durchführung geheimer Beschlüsse sowie zur Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben getroffen werden.
- (4) Bei virtuellen Sitzungen müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Kirchengemeindemitgliedern wegen des Öffentlichkeitsgrundsatzes eine Teilnahme (z. B. in Form einer zeitgleichen Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum) zu ermöglichen.
- (5) Der Vorsitzende ist für die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 bis 4 sowie die rechtzeitige Übermittlung der zur Teilnahme an der Sitzung berechtigenden Zugangsdaten verantwortlich.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Präsenzsitzungen entsprechend.

#### **§ 14 Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern des Kirchenvorstandes**

- (1) Auf Beschluss des Kirchenvorstandes können sachkundige Personen zu den jeweiligen Beratungen zugezogen und gehört werden.
- (2) Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates können jederzeit an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme teilnehmen.

#### **§ 15 Nicht öffentliche Sitzungen**

Zu Beginn jeder Sitzung entscheidet der Kirchenvorstand über den Ausschluss der Öffentlichkeit bezüglich einzelner Tagesordnungspunkte.

Neben Personalangelegenheiten sind sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind, nicht öffentlich (§ 11 Abs. 3 KVVG). Zu diesen sonstigen Angelegenheiten zählen insbesondere die Beratungsgegenstände, die der privaten Persönlichkeitssphäre oder den schutzwürdigen Interessen der Beteiligten zuzurechnen sind.

#### **§ 16 Pflicht zur Amtsverschwiegenheit**

- (1) Alle Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§ 8 Abs. 4

KVVG). Sie dürfen ihre in nicht öffentlichen Sitzungen erhaltenen Kenntnisse nicht an Dritte weitergeben.

- (2) Zur Ermittlung eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht kann das Bischöfliche Generalvikariat von jedem Mitglied des Kirchenvorstandes Auskunft verlangen.

#### **§ 17 Begriff des Arbeitnehmers und Mitarbeiters**

- (1) Arbeitnehmer der Kirchengemeinde im Sinne dieser Geschäftsanweisung in Verbindung mit den diesbezüglichen Regelungen der Wahlordnung für die Kirchenvorstände sind weder ehrenamtlich noch freiberuflich Tätige.
- (2) Mitarbeiter im Sinne vom § 16 Abs. 1 Nr. 10 KVVG sind alle Personen, die bei einer Kirchengemeinde aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, ihrer Ordenszugehörigkeit, eines Gestellungsvertrages oder zu ihrer Ausbildung tätig sind.

#### **§ 18 Befangenheit**

- (1) Das Recht zur Anfechtung eines Beschlusses wegen Befangenheit haben die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die von einem Beschluss Betroffenen. Die Anfechtung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu erklären. Der Kirchenvorstand entscheidet nach Kenntnisnahme von der Anfechtung erneut unter Ausschluss des Befangenen.
- (2) Unter Verletzung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 KVVG zustande gekommene Beschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 13 Abs. 2 KVVG unwirksam sind, unanfechtbar, wenn sie nicht innerhalb eines Monats angefochten werden, spätestens jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung.

#### **§ 19 Protokollführung**

- (1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind nach Maßgabe des § 14 KVVG zu protokollieren.
- (2) Die Beschlüsse werden sofort nach der Beschlussfassung mit dem Abstimmungsergebnis und etwaigen Befangenheitsanträgen vom Protokollführer ins Protokoll eingetragen und verlesen. Der Protokollführer muss Mitglied des Kirchenvorstandes sein.
- (3) Auf Antrag händigt der Vorsitzende den Mitgliedern des Kirchenvorstandes eine Kopie oder Abschrift des Protokolls aus. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, dürfen nicht ausgehändigt werden. Insoweit besteht für die Mitglieder des Kirchenvorstandes nur die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Protokoll.

#### **§ 20 Vollmachten**

- (1) Der Kirchenvorstand kann für einzelne Rechtsgeschäfte widerruflich schriftliche Vollmachten erteilen.

len. Die Einhaltung der Vollmacht wird vom Kirchenvorstand kontrolliert.

- (2) Der Kirchenvorstand kann darüber hinaus widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften schriftliche Vollmachten (Gattungsvollmachten) erteilen. Die Vollmacht darf nur für bestimmte einzelne Bereiche der Aufgaben des Kirchenvorstandes im Rahmen von festgelegten finanziellen und zeitlichen Grenzen erteilt werden. Die Erteilung einer Generalvollmacht ist ausgeschlossen.
- (3) § 2 Abs. 5 KVVG gilt entsprechend.
- (4) Soweit eine Vollmacht für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften (Gattungsvollmacht) erteilt wird, ist nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 KVVG die schriftliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates einzuholen. Bei der Wahrnehmung der Vollmacht sind die Vorgaben des § 10 zu beachten.
- (5) Über die Ausübung der Vollmacht ist in regelmäßigen Abständen in den Sitzungen des Kirchenvorstandes zu berichten.

### § 21 Führung des Amtssiegels

Vom Kirchenvorstand wird ein Kirchenvorstandssiegel geführt. Die Siegelführung obliegt sowohl dem Vorsitzenden als auch dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Der Kirchenvorstand kann die Siegelführung für bestimmte Geschäftsbereiche auf den Rendanten übertragen. Näheres regelt die Siegelordnung.

### § 22 Rechtsgeschäfte

- (1) Den Willenserklärungen muss ein Kirchenvorstandsbeschluss zugrunde liegen. Das Bischöfliche Generalvikariat kann verlangen, dass dem Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ein Auszug aus dem Protokoll des Kirchenvorstandes beigelegt wird, aus dem sich der dem Rechtsgeschäft zugrundeliegende Kirchenvorstandsbeschluss ergibt.
- (2) In dringenden Fällen können ohne vorhergehenden Beschluss des Kirchenvorstandes und ohne Einhaltung der Form des § 15 Abs. 1 KVVG die notwendigen Maßnahmen angeordnet werden, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 KVVG vorliegen. § 5 Abs. 2 Satz 2<sup>3</sup> gilt entsprechend.

### § 23 Erträge aus Kollekten, Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen

Dem Pfarrer obliegen die Anordnung und die Zweckbestimmung von Kollekten in der Kirche, soweit sie nicht vom Bischof angeordnet sind. Bei der Kollektenplanung hat er die Vorstellungen des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates zu berücksichtigen. Für Erträge

aus Kollekten, Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen gilt § 2 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

### § 24 Ausschüsse

- (1) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung, zur sachkundigen Behandlung einzelner Arbeitsgebiete und Vermögensteile und zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse soll der Kirchenvorstand mindestens
  - a) einen Ausschuss für die Aufstellung des Haushaltsplans (Finanzausschuss),
  - b) einen Ausschuss für die Personalverwaltung der kirchengemeindlichen Mitarbeitenden (Personalausschuss) und
  - c) einrichtungsbezogene Ausschüsse (Kindertagesstätten- und Friedhofsangelegenheiten)
 bilden.
- (2) Durch Beschluss des Kirchenvorstandes können auch Dritte Mitglied eines Ausschusses werden.

Die Zahl der hinzugezogenen Mitglieder soll die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes in den Ausschüssen nicht überschreiten. § 2 Abs. 5 KVVG gilt entsprechend. Der Ausschussvorsitzende berichtet in den Kirchenvorstandssitzungen über die Arbeit des Ausschusses.

- (3) Über die Besetzung der Ausschüsse und die Bestellung der Ausschussvorsitzenden beschließt der Kirchenvorstand. Bei der Arbeit der Ausschüsse finden die §§ 11, 13, 13a und 14 KVVG und § 18 entsprechende Anwendung.
- (4) Als Ausnahmeregelung zur grundsätzlichen Beschlussfassungskompetenz des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung (vgl. § 12 Abs. 1 KVVG) können die Ausschüsse nur dann Beschlüsse fassen, wenn sie dazu vom Kirchenvorstand unter bestimmter schriftlicher Umschreibung des Umfangs der Beschlussfassungskompetenz ermächtigt sind. Die Ermächtigung darf nur für bestimmte einzelne Bereiche der Aufgaben des Kirchenvorstandes im Rahmen von festgelegten finanziellen und zeitlichen Grenzen erteilt werden. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt durch den vom Kirchenvorstand bevollmächtigen Ausschussvorsitzenden (vgl. § 20 Abs. 2).
- (5) Der Umfang der Beschlussfassungskompetenz des Ausschusses hat dem Umfang der Vollmacht des Ausschussvorsitzenden zur Wahrnehmung der Rechtsgeschäfte zu entsprechen.
- (6) Die im Rahmen der Ausschussarbeit anfallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung können durch den Vorsitzenden des Ausschusses erledigt werden. Die Voraussetzungen des § 9 gelten entsprechend.

<sup>3</sup> Bei §§-Angaben ohne Gesetzesbezeichnung handelt es sich um solche der GAKV

**§ 25 Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat**

- (1) Die Arbeit des Kirchenvorstandes muss pastoral ausgerichtet sein. Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung zwischen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates statt, um sich über Kernpunkte seelsorglicher Arbeit in der Kirchengemeinde zu verständigen. Über Einladung und Tagesordnung setzen sich die Vorsitzenden beider Gremien ins Benehmen.
- (2) Für bestimmte Angelegenheiten können Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat Arbeitsgruppen einrichten oder Beauftragte ernennen.

**§ 25a Zusammenarbeit von Kirchenvorständen in einer Pfarreiengemeinschaft**

Zur Förderung der Pastoral und der engen Zusammenarbeit in einer Pfarreiengemeinschaft haben die jeweiligen Kirchenvorstände mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung abzuhalten.

**§ 26 Caritasmittel**

Das Bischöfliche Generalvikariat kann Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung von Caritasmitteln erlassen.

*Teil B.**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen***§ 27 Geltungsbereich**

Die §§ 28 - 82 gelten grundsätzlich nicht für Einrichtungen der Kirchengemeinde, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung besondere Buchführungspflichten haben. Davon ausgenommen sind im Hinblick auf stationäre Altenhilfeeinrichtungen und Sozialstationen die §§ 44 und 79, die insoweit analog anzuwenden sind, mit der Maßgabe, dass der Wirtschaftsplan spätestens zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres und der Jahresabschluss spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres beim Bischöflichen Generalvikariat eingereicht werden müssen.

**I. Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan****§ 28 Bedeutung des Haushaltsplanes**

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltsführung der Kirchengemeinde. Er dient der Feststellung sowie der Deckung des Finanzbedarfs, welcher zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist und der Feststellung sowie der Dokumentation der Vermögensentwicklung.

**§ 29 Wirkungen des Haushaltsplanes**

- (1) Der Haushaltsplan ist für die Haushaltsführung verbindlich.
- (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

**§ 30 Haushaltsjahr**

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 31 Bestandteile des Haushaltsplanes**

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus
  1. dem Ergebnishaushalt,
  2. den Teilhaushalten und
  3. dem Investitionsplan.
- (2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:
 

Anlage 1: der Stellenplan und

Anlage 2: der Ortskirchensteuerbeschluss, sofern diese erhoben wird.
- (3) Für den Haushaltsplan ist die vom Bischöflichen Generalvikariat vorgegebene Gliederung zu verwenden.

**§ 32 Art der Buchführung, Struktur des Haushaltsplanes**

- (1) Der Haushalt ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen.
- (2) In den Ansatzspalten im Haushaltsplan und den Teilhaushaltsplänen werden ausgewiesen
  1. das Rechnungsergebnis des dem Vorjahr vorangehenden Jahres,
  2. die Ansätze des Vorjahres und
  3. die Ansätze des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird.
- (3) Für den allgemeinen Haushalt der Kirchengemeinde, die jeweiligen Kindertagesstätten, die jeweiligen Friedhöfe und die sonstigen Vermögensbereiche sind jeweilige eigene Haushalte zu führen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats.
- (4) Die Buchführung ist mit der vom Bistum bereitgestellten Software durchzuführen.

**§ 33 Ergebnishaushalt**

In den Ergebnishaushalt werden aufgenommen:

1. die ordentlichen Erträge und Aufwendungen,
2. die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen und
3. die Darstellung der Summen der Salden nach den Nummern 1 und 2 als Jahresergebnis.

**§ 34 Teilhaushalte**

- (1) Der Haushalt ist in Teilhaushalte gegliedert.
- (2) In den Teilhaushalten werden die ihnen zugeordneten Kostenstellen abgebildet.
- (3) Die Teilergebnishaushalte werden nach § 33 aufgestellt.

**§ 35 Investitionsplan**

- (1) Der Investitionsplan enthält Einzahlungen und Auszahlungen für geplante Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.
- (2) Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen sind getrennt voneinander und maßnahmenbezogen darzustellen. Die Gesamtauszahlungen sind auf den Zeitraum der Herstellung oder Anschaffung nach ihrer voraussichtlichen Fälligkeit aufzuteilen.
- (3) Einzahlungen für Investitionsmaßnahmen sind getrennt voneinander und maßnahmenbezogen darzustellen.

**§ 36 Stellenplan**

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen und voraussichtlich besetzbaren Stellen und Personalkosten auszuweisen. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

**§ 37 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

**§ 38 Grundsatz der Gesamtdeckung; Zweckbindung**

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen sämtliche Erträge des Ergebnishaushaltes insgesamt zur Deckung sämtlicher Aufwendungen des jeweiligen Ergebnishaushaltes.
- (2) Erträge dürfen auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt. Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen. Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
- (3) Mehraufwendungen nach Abs. 2 gelten nicht als über- und außerplanmäßige Aufwendungen.

**§ 39 Veranschlagung und Ansatzermittlung; haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen**

- (1) Die Erträge und Aufwendungen werden in voller Höhe und getrennt voneinander veranschlagt.
- (2) Die Erträge und Aufwendungen werden in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. Die Erträge sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen. Die Höhe eines Ansatzes wird sorgfältig geschätzt, soweit der Betrag nicht errechenbar ist.

- (3) Für denselben Zweck sollen Aufwendungen nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, so ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.
- (4) Interne Leistungen zwischen Teilergebnishaushalten sollen angemessen veranschlagt und verrechnet werden (Innere Verrechnungen). Die sich aus Inneren Verrechnungen ergebenden Erträge und Aufwendungen müssen sich insgesamt ausgleichen.
- (5) Im Haushaltsplan werden durchlaufende Zahlungen und solche, die ihrer Art nach als haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen anzusehen sind, nicht veranschlagt.

**§ 40 Deckungsfähigkeit**

- (1) Aufwendungen können für (einseitig und gegenseitig) deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die Deckungsfähigkeit ist durch ausdrücklichen Deckungsvermerk anzuordnen.
- (2) Personalaufwendungen sind innerhalb der Teilhaushalte grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Weitere Deckungsvermerke sind im Haushaltsplan zu vermerken.

**§ 41 Rücklagen**

- (1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind zweckbestimmte und allgemeine Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushaltsplan auszuweisen.
- (2) Zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen, insbesondere Spenden, Erträgnisse aus Kollekten sowie sonstigen Sammlungen und Zuschüsse, die im laufenden Haushaltsjahr nicht verbraucht werden, sind der jeweiligen zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.

**§ 42 Haushaltsausgleich; Ergebnisverwendung**

- (1) Der Ergebnishaushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.
- (2) Übersteigt bzw. unterschreitet der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen des Haushaltsjahres, kann der Unterschiedsbetrag (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) den Rücklagen zugeführt bzw. entnommen werden.
- (3) Zur Deckung von laufenden Ausgaben dürfen Kassenkredite / Darlehen nur mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates aufgenommen werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 8 KVVG).

**II. Aufstellung des Haushaltsplanes****§ 43 Aufstellung des Haushaltsplanes**

- (1) Der Rendant der Kirchengemeinde, der vom Kirchenvorstand bestellte Finanzausschuss oder ein vom Kirchenvorstand benanntes Kirchenvorstandsmitglied stellt unter Berücksichtigung der Hinweise des Bischöflichen Generalvikariates den Entwurf des Haushaltsplanes auf.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplanes mit Anlagen ist dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorzulegen.
- (3) Der Vorsitzende bringt den Entwurf des Haushaltsplanes zur Beratung in den Kirchenvorstand ein. Der Kirchenvorstand stellt den Haushaltsplan durch folgenden Beschluss fest:

*Der Haushaltsplan 20.. der Kirchengemeinde ....., der mit einer Ergebnisrechnungssumme von ..... abschließt, wird - vorbehaltlich der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates - festgestellt.*

**§ 44 Genehmigung des Haushaltsplanes**

Nach Feststellung durch den Kirchenvorstand legt der Vorsitzende den Haushaltsplan mit allen Anlagen dem Bischöflichen Generalvikariat bis spätestens zum 31. März des jeweils laufenden Haushaltsjahres zur Genehmigung vor.

**§ 45 Auslegung des Haushaltsplanes**

Der genehmigte Haushaltsplan mit dem Ortskirchensteuerbeschluss, sofern diese erhoben wird, ist für die Dauer von 2 Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen. Die erfolgte Auslegung ist unter Angabe der Auslegungszeit vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu dokumentieren.

**§ 46 Verantwortung und Verfügungsberechtigung**

- (1) Für die Ausführung des Haushaltsplanes ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes verantwortlich und berechtigt, Kassenanordnungen zu unterzeichnen.
- (2) Sofern ein Mitglied des Kirchenvorstandes mit schriftlicher Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 15 Abs. 4 KVVG beauftragt worden ist, darf auch dieses Mitglied Kassenanordnungen unterzeichnen, sofern sich diese Aufgabe aus der schriftlichen Beauftragung ergibt.
- (3) Anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes können Aufgaben zur Ausführung des Haushaltsplanes übertragen werden. Dafür ist nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 KVVG die schriftliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates erforderlich. Die

Übertragung derartiger Aufgaben auf den Rendanten ist ausgeschlossen.

**§ 47 Haushaltslose Zeit**

Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn des Haushaltsjahres verabschiedet, so wird der Haushalt zunächst unter Berücksichtigung der Ansätze für das Vorjahr weitergeführt. Bis zur Inkraftsetzung des Haushaltsplanes dürfen nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden,

- die zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen notwendig sind oder
- die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind, jedoch nur bis zur Höhe des Haushaltsansatzes des Vorjahres.

**III. Ausführung des Haushaltsplanes****§ 48 Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen**

- (1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben, ihr Eingang ist zu überwachen.
- (2) Aufwendungen dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, wie sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.
- (3) Die Verfügung über Haushaltsmittel einschließlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen ist durch die Verfügungsberechtigten zu überwachen.

**§ 49 Brutto-Nachweis**

Alle Erträge und Aufwendungen sind getrennt voneinander mit ihrem vollen Betrag bei den hierfür vorgesehenen Sachkonten und Kostenstellen zu buchen.

**§ 50 Einnahmen, Stundung, Niederschlagung, Erlass**

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Zahlungsverpflichtungen dürfen nur gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Durchsetzung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Ansprüche dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn
  1. feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder
  2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (4) Ansprüche dürfen nach § 16 Abs. 1 Nr. 18 KVVG nur mit schriftlicher Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 51 Anschaffungen, Bauvorhaben**

- (1) Bei Anschaffungen, deren Gegenstandswert 2.500 € überschreitet, sind Vergleichsangebote einzuholen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (2) Für Bauvorhaben gilt die Bauordnung für die Diözese Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 52 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und zeitlich wie sachlich unabweisbar sind und wenn die Deckung gewährleistet ist.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Kirchenvorstandes. Bei Eilbedürftigkeit ist die nachträgliche Genehmigung des Kirchenvorstandes einzuholen.
- (3) Dem Kirchenvorstand ist unverzüglich zu berichten, wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist, Aufwendungen oder Auszahlungen für einzelne Maßnahmen sich wesentlich erhöhen oder die Finanzierung eines Vorhabens nicht mehr gesichert ist.

**§ 53 Sachliche und zeitliche Bindungen**

Bei Verfügung über Haushaltsmittel ist die im Haushaltsplan vorgesehene Zweckbindung zu wahren. Haushaltsmittel dürfen grundsätzlich nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. Eine Übertragung von Haushaltsmitteln in das nächste Haushaltsjahr ist in begründeten Ausnahmefällen befristet mit Beschluss des Kirchenvorstandes möglich. Die Übertragung erfolgt durch Zuführung zu Rückstellungen, die beim Jahresabschluss auszuweisen und zu erläutern sind.

**§ 54 Besetzung von Planstellen**

- (1) Für die Einhaltung des Stellenplanes gelten die Grundsätze zur Bewirtschaftung von Haushaltspositionen und zur Behandlung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen entsprechend.
- (2) Jede Planstelle darf nur mit einer Person besetzt werden. Als Besetzung mit einer Person gilt auch eine Besetzung mit mehreren Teilzeitkräften, sofern die Summe ihrer Arbeitszeit 100 % der üblichen Arbeitszeit nicht überschreitet und der Personalkostenansatz eingehalten wird.

**§ 55 Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen**

- (1) Eine Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts soll nur erfolgen,
  - wenn für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht

besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,

- wenn sowohl die Einzelverpflichtung wie auch die Haftpflicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
  - wenn die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind und
  - wenn gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend geltender gesetzlicher Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Anwendungsbereich der Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen im Bistum Osnabrück (Teil 2: Richtlinie für die Anlage des Vermögens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Osnabrück, vgl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 26 vom 15.12.2025, Art. 218, S.385ff.) eröffnet ist.

**IV. Kassenwesen****§ 56 Aufgaben der Kasse**

- (1) Zur Aufgabe der Kasse gehören
  1. die Annahme der Einzahlungen und Leistung der Auszahlungen,
  2. die Verwaltung der Kassenmittel,
  3. die Buchführung und die Verwaltung der Belege.
- (2) Der Kasse obliegen die Nachachtung des Zahlungseingangs und das außergerichtliche Mahnwesen. Bei ausbleibenden Zahlungseingängen ist der Kirchenvorstand umgehend zu informieren, der über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens zu entscheiden hat.

**§ 57 Organisation der Kasse**

- (1) Für alle Haushalte der Kirchengemeinde ist jeweils eine eigene Kasse zu führen. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Sofern Sonderkassen eingerichtet sind und nicht der Rendant mit der Kassenführung beauftragt ist, ist vom Kirchenvorstand eine andere Person mit der Kassenführung zu beauftragen. Die Zuständigkeit für die Verwaltung von Geldern selbständiger Vereine/ Verbände in der Kirchengemeinde (z. B. Kolping, KAB, kfd, KLJB) liegt bei den hierfür zuständigen Verantwortlichen und Organen.
- (3) Durch Vereinbarung, die der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates bedarf, können sich Kirchengemeinden zu einer Kassengemeinschaft zusammenschließen.

**§ 58 Verantwortung**

Die Verantwortung für die Kasse obliegt dem Rendanten. § 57 Abs. 2 bleibt unberührt.

**§ 59 Einrichtung und Unterbringung der Kasse**

Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigen kann. Die Kasse ist in der Regel in Räumen der Kirchengemeinde in der Weise unterzubringen, dass Missbrauch und Zugang Unbefugter verhindert werden kann. Nur auf Beschluss des Kirchenvorstandes darf der Rendant Unterlagen der Kasse dauernd in seinem Privatbereich aufbewahren. Bargeld, Wertpapiere und wichtige Urkunden sind unter sicherem Verschluss zu halten.

**§ 60 Liquidität**

- (1) Die Kasse hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Auszahlungen erforderlichen Kassenmittel rechtzeitig verfügbar sind. Der Bestand an Bargeld und Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten ist auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken.
- (2) Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind. Dabei ist zu differenzieren zwischen allgemeinen Haushaltsmitteln und ggf. langfristig zweckgebundenen Rücklagen. Als wesentliche Kriterien der Geldanlage sind der Vermögenserhalt und die Rentabilität zu beachten. Dementsprechend hat die Anlage sicher und ertragreich zu erfolgen. Unbeschadet von der Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 19 KVVG sind der Erwerb von Aktien (Einzelwerte), auf Fremdwährung lautende Wertpapiere, Kursschwankungen unterliegende Anlagen, soweit diese bei Fälligkeit nicht zum Nennwert zurückgezahlt werden, sowie sonstige risikobehaftete Anlageformen von der Vermögensanlage grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorgaben der Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen im Bistum Osnabrück (Teil 2: Richtlinie für die Anlage des Vermögens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Osnabrück, vgl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 26 vom 15.12.2025, Art. 218, S.385ff.).

**§ 61 Konten bei Kreditinstituten**

- (1) Konten (laufende Geschäftskonten, Sparkonten, Depots) bei Kreditinstituten sind auf den Namen der Kirchengemeinde einzurichten. Für die Einrichtung der Konten ist die Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Kirchenvorstandsmitglieds erforderlich. Das Siegel des Kirchenvorstandes ist beizudrücken.
- (2) Bankvollmachten sind grundsätzlich mit gemeinschaftlicher Zeichnungsbefugnis zu erteilen. Vollmachten für die alleinige Zeichnungsbefugnis bedürfen eines Beschlusses des Kirchenvorstandes.

**§ 62 Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit**

Vor der Anweisung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen. Mit der Anweisung wird die Verantwortung dafür übernommen,

- dass der auszuzahlende Betrag richtig ist,
- dass nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- dass die Lieferung oder Leistung geboten war und
- dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist sowie Abschlagszahlungen oder Vorleistungen berücksichtigt wurden.

**§ 63 Anordnungen**

Soweit in dieser Geschäftsanweisung nichts anderes bestimmt ist, darf die Kasse nur aufgrund einer vom Verfügungsberechtigten (§ 46) unterzeichneten Anordnung (Kassenanordnung) Einzahlungen annehmen, Zahlungen leisten und Buchungen (Umbuchungen) vornehmen.

**§ 64 Einzahlungsanordnung**

Für Einzahlungen, deren Rechtsgrund und Höhe feststeht, sind Einnahmeanordnungen, ggf. in Form von Sammelanordnungen, zu erteilen. Ist für die Kasse zu erkennen, dass die Kirchengemeinde empfangsberechtigt ist, hat sie Einzahlungen auch ohne entsprechende Anordnung anzunehmen. In diesem Fall hat die Kasse den Verfügungsberechtigten über Zahlungseingänge unverzüglich zu unterrichten.

**§ 65 Auszahlungsanordnung**

Die Auszahlungsanordnung, ggf. in Form einer Sammelanordnung, muss die für die Zahlung und Verbuchung erforderlichen Angaben (Betrag, Grund der Zahlung, empfangsberechtigte Person, Fälligkeit, Buchungsstelle, Haushaltsjahr) enthalten, mit dem Datum der Anordnung versehen und vom Verfügungsberechtigten unterschrieben sein. Mit der Auszahlungsanordnung bestätigt der Verfügungsberechtigte, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Auszahlungsanordnung geprüft ist. Bei offensichtlichen Unstimmigkeiten hat die Kasse eine Auszahlungsanordnung dem Verfügungsberechtigten zur Überprüfung zurückzugeben.

**§ 66 Zahlungsverkehr**

- (1) Zahlungen, einschließlich der Zahlungen aus Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungsverpflichtungen, dürfen von der Kasse nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Verfügungsberechtigten geleistet werden.

- (2) Bei offensichtlichen Unstimmigkeiten ist die Kasse verpflichtet, die Anweisung dem Anweisenden zurückzugeben.
- (3) Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
- (4) Der Vollzug einer Auszahlung ist auf der Auszahlungsanordnung mit Angaben zur Zahlungsweise und Datum schriftlich zu bestätigen.
- (5) Barzahlungen sind nur gegen Quittung zu leisten. Für Auszahlungen sollen Schecks nur verwendet werden, wenn eine Auszahlung durch Überweisungsauftrag nicht möglich ist. Bei Bareinzahlungen ist auf Wunsch eine Quittung zu erteilen. Die Durchschrift der Quittung oder ein von der Kasse auszustellender Einnahmebeleg ist zu den Kassenunterlagen zu nehmen.
- (6) Erfolgt eine Einzahlung durch Übergabe eines Schecks, ist die Quittung mit dem Vermerk "Eingang vorbehalten" zu versehen. Der Scheck ist sofort als Verrechnungsscheck zu kennzeichnen. Auf vorgelegte Schecks dürfen Geldbeträge nicht bar ausgezahlt werden.

#### § 67 Trennung von Anordnung und Buchung

Wer Anordnungen im Sinne des § 63 ff. erteilt, darf an den Buchungen nicht beteiligt sein.

#### § 68 Buchführung und Belegpflicht

- (1) Sämtliche finanzwirtschaftlichen Vorgänge sind unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu dokumentieren und aufzubewahren.
- (2) Für die Aufbewahrung und Kassation von Unterlagen gelten die Richtlinien für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut im Bistum Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 69 Barkasse und Handvorschüsse

- (1) Sofern eine Barkasse notwendig ist, ist hierfür ein Kassenbuch zu führen, in dem jede Einzahlung und Auszahlung sofort einzutragen ist. Abhebungen von Konten sind im Kassenbuch einzutragen und vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gegenzuzeichnen. Der Bestand der Barkasse ist in kürzeren Zeitabständen mit dem Kassenbuch abzugleichen.
- (2) Handvorschüsse können einzelnen Personen zur Leistung geringfügiger Barauszahlungen gewährt werden. Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, soll über Handvorschüsse mindestens vierteljährlich abgerechnet werden.

### V. Inventar, Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden

#### § 70 Inventur

- (1) Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres werden die im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, die Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufgenommen.
- (2) Forderungen und Schulden werden getrennt voneinander erfasst.
- (3) Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen und Schulden nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur) und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt.
- (4) Näheres kann in Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien geregelt werden.

#### § 71 Rückstellungen

Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeiten noch ungewiss sind, werden Rückstellungen gebildet.

#### § 72 Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden

- (1) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (2) Das Vermögen ist in der Bilanz nach dem Liquiditätsprinzip getrennt auszuweisen.
- (3) Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
- (4) Näheres bestimmen die Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen im Bistum Osnabrück (Teil 2: Richtlinie für die Anlage des Vermögens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Osnabrück, vgl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 26 vom 15.12.2025, Art. 218, S.385ff.).

#### § 73 Abschreibungen

- (1) Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden Anschaffungs- und Herstellungswerte um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Ver-

mögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).

- (2) Näheres kann in diözesanen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie geregelt werden.

## **VI. Jahresabschluss und Bilanz**

### **§ 74 Jahresabschluss**

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. In einem Bericht zum Jahresabschluss soll ein kurz gefasster Überblick über die Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres erfolgen und erhebliche Plan-Ist-Abweichungen aufgezeigt werden.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus
  1. einer Ergebnisrechnung und
  2. einer Bilanz.
- (3) Im Jahresabschluss werden die Erträge und Aufwendungen nach der vom Bistum vorgegebenen Gliederung ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.
- (4) Der Stand des Vermögens und der Schulden ist zum Ende eines jeden Haushaltsjahres nachzuweisen. Hierbei ist die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zu beachten.
- (5) Durchlaufende Zahlungen sind zeitnah abzurechnen.

#### **§ 74a Zwischenabschluss**

Jeweils zum Quartalsende ist ein Zwischenabschluss vorzubereiten und dem Kirchenvorstand oder ggf. dem insoweit beauftragten Finanzausschuss zur Gegenzeichnung vorzulegen.

#### **§ 74b Haushaltsstrategiekonzept**

- (1) Sofern der Haushaltsplan nicht ausgeglichen werden kann bzw. das Rechnungsergebnis eines Haushaltsjahres mit einem Fehlbetrag abschließt, ist ein Haushaltsstrategiekonzept (HSK) zu erstellen.
- (2) Das HSK dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen sicher zu stellen.
- (3) Das HSK bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat, die unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann.

- (4) In dem Haushaltsjahr nach Aufstellung des HSK sind für die Dauer des HSK der Haushaltsbeschluss, der Haushaltsplan nebst Anlagen sowie das den wirtschaftlichen Entwicklungen der Kirchengemeinde angepasste HSK bis spätestens Ende Dezember dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 75 Ergebnisrechnung**

- (1) In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.
- (2) Für die Teilergebnishaushalte nach § 34 werden Teilergebnisrechnungen aufgestellt.
- (3) Näheres kann in diözesanen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien geregelt werden.

### **§ 76 Bilanz**

- (1) Die Bilanz wird in Kontoform aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz basiert grundsätzlich auf den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit es die besonderen kirchlichen Begebenheiten erfordern, kann abweichend von dieser Bestimmung eine ergänzende oder zusammenfassende Gliederung der Bilanz in diözesanen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien vorgesehen werden.
- (3) Eine Bilanzierung des kirchengemeindlichen Anlagevermögens, der Darlehen und der inneren Anleihen erfolgt schrittweise. Grundstücke, Gebäude, Darlehen und innere Anleihen werden bis zur Bilanzierung in entsprechenden Anlagen zur Bilanz ausgewiesen.

### **§ 77 Prüfung**

- (1) Der Kirchenvorstand prüft den Jahresabschluss. Er kann einen Ausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen. Die für die Anordnung und Ausführung der Kassenanordnungen benannten Personen dürfen nicht Mitglied dieses Ausschusses sein.
- (2) Die Prüfung gilt:
  1. dem kassenmäßigen Abschluss,
  2. dem Jahresabschluss und
  3. der ordnungsgemäßen Ausführung des Haushaltsplanes sowie der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung unter Einschluss des Belegwesens.
- (3) Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist eine Niederschrift nach dem Formblatt des Bischöflichen Generalvikariates aufzunehmen. Über die Prüfung ist dem Kirchenvorstand zu berichten.

**§ 78 Feststellung des Jahresabschlusses**

Der Kirchenvorstand stellt den Jahresabschluss durch folgenden Beschluss fest:

*Der Jahresabschluss 20.. der Kirchengemeinde ....., der mit einer Ergebnisrechnungssumme von ..... € und einer Bilanzsumme von ..... € abschließt, wird festgestellt.*

**§ 79 Anerkennung des Jahresabschlusses durch das Bischöfliche Generalvikariat**

- (1) Der vom Kirchenvorstand festgestellte Jahresabschluss ist dem Bischöflichen Generalvikariat zusammen mit dem Haushaltsplan für das nächste bzw. übernächste Haushaltsjahr vorzulegen. Dem Jahresabschluss sind beizufügen:
  1. der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Kirchenvorstand und
  2. der Kollektennachweis für das Rechnungsjahr.
- (2) Nach Anerkennung des Jahresabschlusses durch das Bischöfliche Generalvikariat entscheidet der Kirchenvorstand über die Entlastung des Verfügungsberechtigten (§ 46) zur Haushaltsführung und des Rendanten zur Kassenführung.
- (3) Die Entlastung kann mit Hinweisen oder Auflagen erteilt werden. Der anerkannte Jahresabschluss ist nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen.

Die erfolgte Auslegung ist unter Angabe der Auslegungszeit vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich zu bestätigen.

**§ 80 Unvermutete Kassenprüfung**

- (1) Neben der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Kirchenvorstand wenigstens einmal im Jahr eine zusätzliche unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Der Kirchenvorstand kann einen Ausschuss mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragen. Über die unvermutete Kassenprüfung ist eine Niederschrift nach dem Formblatt des Bischöflichen Generalvikariates aufzunehmen. Dem Kirchenvorstand ist über die durchgeführte Kassenprüfung zu berichten. Die Niederschrift über diese Kassenprüfung ist mit einer Stellungnahme des Kirchenvorstandes dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Der Kirchenvorstand kann weiterhin Aufträge zu Sonderprüfungen erteilen. Dem Kirchenvorstand ist über die durchgeführte Sonderprüfung zu berichten. Die Niederschrift über diese Sonderprüfung ist mit einer Stellungnahme des Kirchenvorstandes dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich zuzuleiten.

**Teil C.****Sonstige Bestimmungen****§ 81 Kirchengemeindeverbände**

Die vorstehenden Regelungen finden auf Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung.

**§ 82 Inkrafttreten / Übergangsregelung**

- (1) Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Osnabrück (GAKV) vom 15. Juli 2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Bd. 53, Nr. 8, Art. 83, S. 90 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2016, Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 27. April 2016, Bd. 61, Nr. 4, Art. 47, S. 66 f.) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Osnabrück, 16. Februar 2026

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 27

**Zusammensetzung des  
Diözesan-Vermögensverwaltungsrates  
ab 1. Januar 2026**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 habe ich die Satzung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates neu gefasst (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 15.12.2025, Bd. 65, Nr. 26, Art. 219).

Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Diözesanbischof, hierbei hat der Kirchensteuerrat ein Vorschlagsrecht für die Berufungen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 habe ich zu Mitgliedern des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates ernannt:

Herrn Hans Determann  
Herrn Udo Hebbelmann  
Herrn Stefan Muhle  
Herrn Ansgar Pohlmann  
Frau Bärbel Rosensträter

Herr Generalvikar Beckwermert ist satzungsgemäß als mein Beauftragter Vorsitzender des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates gemäß can 492 § 1 CIC, allerdings ohne Stimmrecht im Diözesan-Vermögensverwaltungsrat.

Osnabrück, 23. Februar 2026

+ **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 28

### Zusammensetzung des Kuratoriums des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück ab 1. Januar 2026

Das Statut des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück wurde zum 01. Januar 2026 neu gefasst (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 15.12.2025, Bd. 65, Nr. 26, Art. 220).

Ebenfalls zum 1. Januar 2026 habe ich erstmalig ein Kuratorium des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück errichtet und erstmalig die Satzung des Kuratoriums des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück gefasst (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 15.12.2025, Bd. 65, Nr. 26, Art. 221).

Der Diözesanbischof setzt für den Bischöflichen Stuhl zu Osnabrück ein Kuratorium ein, das die Beispruchsrechte nach Maßgabe der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cann. 1272, 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC der Deutschen Bischofskonferenz wahrnimmt.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 habe ich zu Mitgliedern des Kuratoriums des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück ernannt:

Herrn Dr. Christoph Averdiek-Bolwin

Frau Manuela Gerigk

Frau Sandra Körbs

Herrn Dr. Andres Mainka

Den Vorsitz hat satzungsgemäß der Diözesanbischof inne. Der Diözesanbischof kann den Generalvikar oder eine andere Person dauerhaft oder befristet mit dem Vorsitz betrauen. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

Osnabrück, 23. Februar 2026

+ **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 29

### Zusammensetzung des 8. Kirchensteuerrates der Diözese Osnabrück

Nach Durchführung der Wahl zum Kirchensteuerrat der Diözese Osnabrück am 21.06.2025 wird das Gesamtergebnis und die Zusammensetzung des Kirchensteuerrates

gemäß § 12 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Osnabrück in der Fassung vom 15. Januar 2007 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 24.01.2007, Bd. 56, Nr. 12, Art. 170, Seite 178 ff.) wie folgt bekannt gemacht:

#### 1. vom Bischof beauftragtes Mitglied und Vorsitzender

Herr Generalvikar Ulrich Beckwermert

#### 2. von den Vertretern der Kirchengemeinden gewählte Mitglieder

##### **Dekanat Bremen:**

Herr Tobias Kersten

##### **Dekanat Emsland-Mitte:**

Herr Hans Determann

##### **Dekanat Emsland-Nord:**

Herr Lambert Brand

##### **Dekanat Emsland-Süd:**

Herr Mark Hofschröder

##### **Dekanat Grafschaft Bentheim:**

Herr Dr. Claus Diekel

##### **Dekanat Osnabrück-Nord:**

Herr Bernhard Haverkamp

##### **Dekanat Osnabrück-Stadt:**

Herr Norbert Kalker

##### **Dekanat Osnabrück-Süd:**

Herr Udo Hebbelmann

##### **Dekanat Ostfriesland:**

Herr Marc Deffland

##### **Dekanat Twistringen:**

Herr Alexander Schönburg-Hartenstein

#### 3. vom Priesterrat gewähltes Mitglied

Herr Pfarrer Dr. Marc Weber

#### 4. vom Katholikenrat gewähltes Mitglied

Frau Elke Röckener

#### 5. vom Bischof berufene Mitglieder

Frau Manuela Bodde

Frau Michaela Lattreuter-Koch

Frau Anke Trecksler

Osnabrück, 16.02.2026

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 30

**Korrektur**  
**der in Kraft gesetzten KODA-Beschlüsse**  
**vom 20.11.2025**  
**(Entgelttabellen für den**  
**Sozial- und Erziehungsdienst/ Stufenlaufzeiten)**

Bei der Veröffentlichung der von Bischof Dr. Dominicus Meier OSB in Kraft gesetzten KODA-Beschlüsse vom 20.11.2025 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 14 vom 15.12.2025 (Art. 229) ist ein redaktioneller Fehler enthalten:

In den Entgelttabellen für den Sozial- und Erziehungsdienst sind die bis zum 30.09.2024 geltenden Stufenlaufzeiten enthalten.

Anlage C (VKA)  
Die Anlage C (VKA) wird wie folgt ersetzt:

Entgelttabelle SuE-TVöD-VKA / Sozial- und Erziehungsdienst						
Monatliche Beträge in € auf Vollzeitbasis / gültig ab 01.04.2025 – 30.04.2026						
Entgeltgruppen	Grundstufen			Entwicklungsstufen		
	1	2	3	4	5	6
Stufenlaufzeiten:	1 Jahr	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
§ 18	4.591,95 €	4.708,94 €	5.288,55 €	5.723,21 €	6.376,22 €	6.773,65 €

  

Entgelttabelle SuE-TVöD-VKA / Sozial- und Erziehungsdienst						
Monatliche Beträge in € auf Vollzeitbasis / gültig ab 01.05.2026						
Entgeltgruppen	Grundstufen			Entwicklungsstufen		
	1	2	3	4	5	6
Stufenlaufzeiten:	1 Jahr	2 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
§ 18	4.720,52 €	4.840,79 €	5.436,63 €	5.883,46 €	6.551,73 €	6.963,31 €

Diese sind in den **Stufen 2 und 3** zum 01.10.2024 den allgemeinen Stufenlaufzeiten angepasst worden und lauten korrekt wie folgt:

Stufe 2 = **2 Jahre** (statt 3 Jahre)

Stufe 3 = **3 Jahre** (statt 4 Jahre)

Lingen, 30.01.2026

**Dr. Alireza Khostevan | Guido Hermes**  
 Regional-KODA Osnabrück/Vechta  
 Geschäftsführung

Art. 31

**Weisung zur kirchlichen Bußpraxis**  
**Umkehr zum Leben**

**I. Die österliche Bußzeit als Zeit der inneren Erneuerung: aus der Taufe leben**

Es ist nicht leicht, in kurze Worte zu fassen, was die Kirche meint, wenn sie von „Buße“ spricht. Eine Frau hat

es einmal so gesagt: „Neulich war ich in unserem Wohnzimmer beschäftigt. Plötzlich fiel mir auf, dass an einer ganz bestimmten Stelle des Raumes das Licht so durch die Fensterscheibe fiel, dass es sich in den Regenbogenfarben brach. Ich versuchte, diesen Punkt festzumachen, und ich stellte fest, dass das Phänomen wirklich nur an einem ganz bestimmten Ort auftrat. Sobald ich mich vor- oder zurückbeugte, war es verschwunden. Da ging mir auf, was Buße und Umkehr bedeutet: sich auf die Suche nach jenem Punkt zu machen, an dem das Leben zu leuchten und in allen Farben zu strahlen anfängt.“ In der Taufe haben wir diesen „Punkt“ gefunden und gefeiert. Aber es ist nicht leicht, dabei zu bleiben. Deshalb gibt uns die Kirche vom Evangelium her und aus ihrem reichen Erfahrungsschatz Mittel an die Hand, die uns helfen können, dass unser Leben wieder „stimmig“ wird. Besonders in der österlichen Bußzeit dürfen wir sie nutzen, damit wir zu Ostern unsere Taufentscheidung bewusst erneuern können.

**1. Gebet**

Ohne das Gespräch mit Gott können Christen nicht leben. Das tägliche Gebet gehört zu einem christlichen Leben wie das Atemholen zum leiblichen Dasein. Die österliche Bußzeit kann dazu dienen, es wieder bewusst einzuüben. Dazu gehört eine gewisse Disziplin. Im kirchlichen Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ finden sich viele gute Anregungen für das tägliche Gebet.

**2. Fasten und Verzicht**

Es kann leicht geschehen, dass wir nicht mehr Wünsche und Bedürfnisse haben, sondern dass unsere Wünsche und Bedürfnisse „uns haben“. Bewusster Verzicht kann uns dann helfen, unsere Freiheit wiederzuerlangen, offen zu werden für Gott und die Menschen und mit anderen zu teilen.

**3. Werke der Nächstenliebe**

Meistens merken wir es gar nicht selbst, sondern nur die anderen, dass wir hart und unbarmherzig werden in unserem Reden und Tun. Wir können aber unser „kaltes“ Herz wieder erwärmen, wenn wir unseren Blick bewusst auf die Menschen in leiblicher oder seelischer Not lenken und uns ihnen zuwenden. In der österlichen Bußzeit hält uns die Kirche dazu an, entsprechend unserer wirtschaftlichen Lage eine finanzielle Gabe für die Hungernden und Notleidenden zu spenden (z. B. in Form der Misereor-Kollekte).

**4. Bereitschaft zur Versöhnung**

Zerwürfnisse und Streit belasten uns, und wir leiden darunter. Wo immer Menschen aneinander schuldig werden, braucht es den Weg zum anderen, das ehrliche Eingeständnis der Schuld und die Bitte um Vergebung. Dies erfordert Selbsterwindung, kann aber befreiende und beglückende Erfahrungen ermöglichen. Die Kirche lädt uns ein, solche Wege der Versöhnung besonders in der österlichen Bußzeit zu suchen.

## II. Besondere Tage der Buße

Aschermittwoch und Karfreitag

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Als äußeres Zeichen der Bußgesinnung lassen wir uns die Asche auflegen. Wir machen uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten. Am Karfreitag begeht die Kirche in der Feier des Leidens und Sterbens Christi das Gedächtnis des gekreuzigten Herrn. Aschermittwoch und Karfreitag sind strenge Fast- und Abstinenztage. Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres beschränken sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung sowie eine kleine Stärkung zu den beiden anderen Tischzeiten und verzichten auf Fleischspeisen. Alle Katholiken ab dem 14. Lebensjahr verzichten an diesen Tagen auf Fleischspeisen. Sinnvoll ist das auch an den anderen Freitagen im Jahr. Durch Krankheit, auf Reisen, an fremdem Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit kann jemand am Verzicht verhindert sein.

## III. Die Umkehr feiern

### 1. Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Gemeinsam rufen wir das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Im Advent und in der österlichen Bußzeit dienen solche Gottesdienste der guten Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste. Sie haben einen eigenständigen Charakter, sind aber kein Ersatz für das Sakrament der Versöhnung, das Bußsakrament.

### 2. Sakrament der Versöhnung (Beichte)

Im Sakrament der Versöhnung wird uns durch den Priester in der Vollmacht Christi die Vergebung unserer Sünden und damit Versöhnung geschenkt. Dies setzt voraus, dass wir unsere Schuld aufrichtig bereuen und sie persönlich bekennen. Ein konkretes Bußwerk unterstreicht die Umkehr. Es kann geschehen, dass wir uns in einer wichtigen Sache wissentlich und willentlich gegen die Weisung Gottes entschieden haben. Wir spüren die Schwere unseres Versagens und verstehen, dass die Kirche hier von einer „schweren“ Sünde spricht. Als katholische Christen beichten wir unsere schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr. Die Kirche rät aber auch jenen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, dass sie in überschaubaren Zeitabständen das Bußsakrament empfangen. Das Aussprechen der Schuld, wie es beim Empfang des Bußsakramentes geschieht, kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns das Bußsakrament, unsere Grundeinstellung zu überprüfen und tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken.

## IV. Die Feier des Lebens am Sonntag, dem Tag des Herrn

Die österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Als Christen ist es uns eine innere Verpflichtung, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die Heilige Messe mitzufeiern. Wo die Teilnahme an der Eucharistiefeier am eigenen Wohnort nicht möglich und die Teilnahme in der Nachbargemeinde nicht zumutbar ist, wird empfohlen, dass sich die Gläubigen dort zu einer Wort-Gottes-Feier versammeln. Damit wird dann auch der Sinn des Sonntagsgebotes erfüllt. An Ostern feiert die Kirche in der Freude des neuen Lebens gemeinsam das große Fest der Erlösung: Tod und Auferstehung des Herrn. Um diese österliche Freude mitzuvollziehen, nehmen wir katholischen Christen wenigstens einmal im Jahr in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistiefeier teil und empfangen dabei auch die heilige Kommunion. So werden wir für den Weg des Lebens mit Gott neu ermutigt und gestärkt.

Osnabrück, 29. Januar 2026

### Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 32

## Caritas Haus- und Briefsammlung vom 08.03. - 05.04.2026

Der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. führt im nds. Teil des Bistums Osnabrück vom 08.03. – 05.04.2026 die öffentliche Caritassammlung 2026 durch. Gesammelt wird in den Dekanaten der Regionen Emsland, Grafschaft Bentheim, Twistringen und Osnabrück. Die Sammlung erfolgt als Haus- und als Briefsammlung. Die Caritassammlung 2026 steht unter dem Leitgedanken:

### „Näher sein – offen sein – Lichtblicke schenken“

Mit der Sammlung werden wichtige Hilfeangebote der gemeindlichen und verbandlichen Caritas im Bistum gefördert. Sie ist konkrete Umsetzung des diakonischen Auftrags von Pfarrgemeinden im Kontext von Liturgie, Verkündigung und Diakonie. Alle Verantwortlichen in den Gemeinden werden gebeten, sich für die Sammlung einzusetzen. 45 % der Sammlungserlöse werden für die Caritasaufgaben in den Pfarrgemeinden eingesetzt. Die Pfarrgemeinden setzen die Mittel zur Förderung u.a. von Familien, Jugendfreizeiten, sozialen Diensten etc. ein. Mit 55 % der Sammlungserlöse wird für die Hilfe der Bedürftigen über die Caritas-Regionalverbände, z. B. für die Allgemeine Soziale Beratung, die erste Anlaufstelle für Bedürftige oder anderen Beratungsdiensten, wie die Migrationsdienste und Flüchtlingsarbeit, verwendet. Die Pfarrgemeinden und die Caritasdienste leisten hier einen

unverzichtbaren wichtigen Beitrag, der von den Hilfebedürftigen in immer größerer Zahl nachgefragt wird.

Die Caritasverantwortlichen stehen bei Fragen zu den steigenden Hilfeerfordernissen der Bedürftigen gerne zur Verfügung.

Regionale Ansprechpartner der Caritas sind im Emsland Marion Feldmann ([mfeldmann@caritas-os.de](mailto:mfeldmann@caritas-os.de)), in Osnabrück Maren Wilmes ([mwilmes@caritas-os.de](mailto:mwilmes@caritas-os.de)), in der Grafschaft Bentheim Hermann Josef Quaing ([hjquaing@caritas-os.de](mailto:hjquaing@caritas-os.de)), in Diepholz/Twistringen Jörg Busse ([jbusse@caritas-os.de](mailto:jbusse@caritas-os.de)).

Ansprechpartnerin für die Caritassammlung ist Frau Anja Schröder, Tel.: 0541 34978-124.

Osnabrück, 16. Februar 2026

### **Das Bischöfliche Generalvikariat**

## **Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück**

### **Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen**

6. Januar 2026

Twyrdy, Sarah, Gemeindeferentin, mit Wirkung vom 1. Februar 2026 gemäß can. 517 § 2 CIC als Pfarrbeauftragte mit der verantwortlichen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in der pfärrlichen Seelsorge in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Elisabeth, Bad Rothenfelde / St. Josef, Hilter / St. Pankratius, Hilter-Borgloh, und St. Barbara, Hilter-Wellendorf, beauftragt.

30. Januar 2026

Lübke, Ellen, mit Wirkung vom 1. März 2026 als Jugendreferentin im Gemeindedienst in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Jakobus, Sögel / Herz Jesu, Berßen / St. Bonifatius, Hüven / St. Johannes der Täufer, Spahnharrenstätte / St. Michael, Stavern, und St. Franziskus, Werpeloh, beauftragt.

Jelen, Nathalie, Pastoralreferentin in der Berufungspastoral und in der Katholischen Hochschulgemeinde in Bremen, mit Wirkung vom 1. März 2026 entpflichtet und als Pastoralreferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Christus König, Diepholz / St. Barbara, Barnstorf, und Mariä Heimsuchung, Sulingen, beauftragt.

Stolte, Dr. Ansgar, Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Christus König, Diepholz / St. Barbara, Barnstorf, und Mariä Heimsuchung, Sulingen, und Leiter der Diözesanstelle Berufe der Kirche, mit Wir-

kung vom 1. März 2026 von den Aufgaben als Leiter der Diözesanstelle Berufe der Kirche entpflichtet.

2. Februar 2026

Thevarajah, Kruse, Pastor in der Pfarrei Heilig Kreuz, Osnabrück, und Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Osnabrück-Stadt, mit Wirkung vom 15. Februar 2026 entpflichtet und für eine Sabbatzeit freigestellt.

10. Februar 2026

Robben, Dr. Andreas, Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Ludgerus, Aurich / St. Joseph, Sande-Neustadtgödens / Maria – Hilfe der Christen, Wiesmoor, und St. Bonifatius, Wittmund, mit Wirkung vom 1. März 2026 entpflichtet und als Pastor in den oben genannten Pfarreien ernannt.

18. Februar 2026

Brinkmann, Bernhard, Pfarrer, mit Wirkung vom 22. März 2026 zusätzlich zum Moderierenden Priester gemäß can. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Heilig Kreuz, Osnabrück, ernannt.

### **Todesfall**

19. Februar 2026

van Nahmen, Heinrich, Pfarrer i. R., geboren am 15. Februar 1936 in Lingen, zum Priester geweiht am 1. Februar 1964 in Osnabrück